

FAQ-Nummer: 24-002

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 24-15 / Wärmetechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: [3.2, Absatz 1](#)

Thema: Aufstellung einer Heizung in einer Garage eines EFH

Beschlussdatum: 21.08.2015

Frage:

Darf in einer Garage (Bauart ohne Feuerwiderstand) eines EFH ein Feuerungsaggregat für flüssige oder gasförmige aufgestellt und betrieben werden?

Antwort ABSV:

Gemäss Ziff. 3.2, Abs. 1, bestehen an den Aufstellungsraum von Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe in EFH keine Anforderung, weshalb deren Ausstellung in einer "Garage ohne Feuerwiderstand" zulässig ist. Für die Heizöllagerung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Lagerung beliebiger Mengen in einem separaten Tankraum mit Feuerwiderstand EI 60
- Lagerung von max. 2'000 l in separaten Tankraum mit Feuerwiderstand EI 30
- Lagerung von max. je 2'000 l in Kleintanks mit 30 Minuten Feuerwiderstand im Aufstellungsraum des Feuerungsaggregates für flüssige Brennstoffe
- In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 darf Heizöl bis 4'000 l in Kleintanks oder bis 8'000 l in Stahltanks gelagert werden.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert